

Was wir wollen

Autor(en): **G.K. / Stocker**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1906)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-325440>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

an einzelne Mitglieder der Vereinigung der Kaufleute, des Lehrlingspatronats, allerdings bisher ohne den gewünschten Erfolg.

Vielleicht geben diese Zeilen eine Anregung für weitere Kreise, die der Frage näher treten wollen.

Zum Schluss möchte ich mir noch eine Bemerkung erlauben. Der Verfasser des betreffenden Artikels wünscht den Schutz für das Ladenpersonal in Warenhäusern. Will er denn andere Ladenangestellte davon ausschliessen und findet er, dass deren Lage nicht gleicherweise besserungsfähig sei? Die Aeusserung, die an der Tagung des Schweizerischen Frauenbundes in bezug auf Warenhausangestellte gefallen und, nebenbei bemerkt, bis heute noch nicht bewiesen ist*), ebenso wenig wie man die vorgeschlagene Lohnenquête akzeptiert hat, hat mich veranlasst, bei einsichtigen und unterrichteten Frauen in Winterthur und Zürich zu erfragen, wie die Verhältnisse in andern Ladengeschäften seien im Vergleich zu denen der Warenhäuser. Die übereinstimmende Antwort lautete: „Es ist hier wie dort, nur spricht man nicht gern davon.“ Ich glaube, das wird der Wahrheit am nächsten kommen, hüben und drüben werden sich gute und schlechte Elemente finden.

Warum getrenntes Feldgeschrei? Ich möchte im Gegenteil die Interessenten dieser rein menschlichen Frage möglichst nahe bringen und den Kreis so weit als möglich erweitert sehen durch Beteiligung aller in kaufmännischen Berufen stehenden Angestellten, in Ladengeschäften, Engroseschäften, Bureaux, die auf ihre Fahne schreiben mögen:

„Aus eigener Kraft“ und „Einigkeit macht stark!“

(Landbote) —er.

Was wir wollen.

Vortrag von Frau Prof. Stocker.

In kurzer, inhaltsvoller Rede sprach am 2. März in der Union für Frauenbestrebungen Frau Professor Stocker über das Thema „Was wir wollen“, wobei sie in klarer Weise vor den zahlreich erschienenen Zuhörern das Programm der heutigen Frauenbewegung entwickelte. Den Frauen wird oft von mancher Seite die Frage gestellt: Ja, was wollt ihr denn eigentlich? Der einfache Grundgedanke der Frauenbewegung erklärt die Basis, von der sie ausgeht: Die Frauen suchen zu erringen, was ihnen fehlt. Zu allen Zeiten hat es Frauen gegeben, welche den Widerspruch zwischen der gepriesenen Würde der Frauen und ihrer wirklichen Stellung klar erkannt haben. Der Minnedienst des Mittelalters stand in krassem Gegensatz zu der gesetzlichen Stellung der Frau, welche eine niedrige war. Durch das emporsteigende Bürgertum wurde das Haus die Welt, die man der Frau einräumte für alles, was die Natur ihr mitgegeben an Denken, Fühlen, Wollen und Können. Die Frau war dem Manne vollkommen untergeordnet, ohne Eigentum, ohne Recht — die erste Hörige des Hausherrn. So ging es Jahrhunderte. Millionen lebten dabei zufrieden, glücklich nach ihrer Art. Die Wenigen, die es nicht waren, kamen selten zu Worte und wurden noch seltener verstanden.

Mit dem Beginn des letzten Jahrhunderts trat das Leben in neue Bahnen. Gegen ihr Wünschen und Wollen wurde die Frau aus dem stillen Frieden des Hauses gerissen, um den harten Kampf des Daseins mit dem Manne aufzunehmen. Mit der neuen Arbeit kamen auch neue Gedanken. Der Weg zum Verdienst öffnete sich den Frauen überall

auf allen Gebieten. Alles, was Arbeit hiess, überliess man den Frauen gerne, und es war wunderbar, wie ihre Kräfte sich dehnten, selbst nach dem Druck der Jahrhunderte und trotz des Mangels an Schulbildung für alles, was über die Grenzen des Hauses hinausging. Mit der Arbeit kam ein Gefühl der Befreiung, sie begann sich als selbständiges, schaffendes Glied des Ganzen zu fühlen, sie lernte schauen, vergleichen, urteilen, sie lernte denken! Und von dieser Minute an erwachte die Frauenbewegung ganz folgerichtig. Alles war den Forderungen der Neuzeit nachgekommen, nur eines war gleich geblieben — die Stellung der Frau in bezug auf Gesetz und Recht, ihre Hörigkeit. Grosse Perioden allgemeiner Not lehrten die Frauen, dass sie durch Vereinigung ihrer Kräfte grösseres leisten könnten. Die Bildung des Schweiz. Gemeinnützigen Frauenvereins war, als erster Schritt, eine Tat von viel grösserer Wichtigkeit, als ihre Gründerinnen nur ahnten. In dieser segensreichen Arbeit wurde es den Frauen klar, wie unhaltbar die Zustände für sie geworden waren, wie sie nicht handlungsfähig, nicht Persönlichkeiten, nicht stimmfähige Bürger seien, wie sie auf Schleich- und Umwegen erlangen mussten, was sie wollten, und von der gütigen Laune der Herrschenden abhängig waren. Diese moralische Not brachte nun auch wieder eine Anzahl geistig hochstehender Frauen zusammen, die sich mit den Fragen über ihre Stellung, über Gesetz, Recht, Leben und Moral beschäftigten. Diese Aufgabe unternahm in Zürich die „Union für Frauenbestrebungen“, deren ruhmvollstes Blatt die Anregung zur Gründung des grossen Bundes Schweizerischer Frauenvereine ist. Der Bund und die Union zusammen haben durch unablässige, mühsame Petitionen erreicht, was an Verbesserungen für die Frauen im neuen schweiz. Gesetzbuch aufgenommen worden. Seit zwei Jahren gehört der Bund Schweiz. Frauenvereine dem grossen internationalen Frauenbunde an, der über die ganze zivilisierte Erde sich verbreitet. In all diesen tausenden von Frauenseelen lebt das gleiche Wollen: Hebung der Stellung der Frau durch Gleichberechtigung mit dem Manne. Wir wollen mit dem Manne Arbeit und Last des Lebens tragen und seine Pflichten erfüllen, aber nach Gesetzen, die uns nicht oktroyiert sind, sondern bei denen wir mitberaten. Mit der Pflicht der Arbeit wollen wir auch überall das Recht für dieselbe. Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit sollen auf allen Gebieten entscheiden und nicht das Geschlecht. Wir wollen keine Gesetze, in denen die Mutter nicht das Recht der Klage hat gegen den Verderber ihrer Kinder, kein Gesetz, das erst loyal beiden Eltern die Erziehungsfrage der Kinder zuweist, dann aber hinzufügt: Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Wille des Vaters! Wir wollen zum besten der ganzen Menschheit wie der Frauen statt der bisherigen Mannesrechte — Menschenrechte.

Da sich nach dem mit grossem Beifall aufgenommenen Vortrag keine Diskussion entwickeln wollte, benutzte Frau Boos-Jegher die Gelegenheit, den versammelten Frauen Näheres über unsere Eingaben zum eidg. Zivil- und Strafrecht mitzuteilen.

Zum Schlusse ergriff die Vortragende noch einmal das Wort, um den anwesenden Frauen und Mädchen die ganze Frauenfrage recht warm ans Herz zu legen. Es solle keine denken, dass für sie in dieser wichtigen Sache nichts zu tun sei. Einer jeden von uns liege die heilige Pflicht ob, sich in jedem ihr anvertrauten Amte als tüchtig zu bewähren. Wenn wir Rechte haben wollen, können wir sie am ehesten erreichen, indem wir den Beweis leisten, dass unsere Arbeit in jeder Beziehung derjenigen der Männer gleichkommt. Ist eine Frau einem gemeinnützigen oder fortschrittlichen Verein beigetreten, so fasse sie die Sache nicht als Zeitvertreib auf. Sie lasse den Besuch der Sitzungen nicht von ihrer Laune

*) Die Aeusserungen, die im zürch. Kantonsrat über ein Warenhaus gemacht und zu denen die Beweise angeboten wurden, lassen jene Anklage doch als recht begründet erscheinen.

abhängen. Es müssen noch so viele von uns lernen, der Sache unserer Schwestern, die doch auch unsere Sache ist, ein Opfer zu bringen, wo es nötig ist. Erst wenn wir gezeigt haben, dass wir den öffentlichen Pflichten nachkommen können, ohne deswegen den Vorwurf zu verdienen, die näherliegenden der Familie zu vernachlässigen, erst dann wird man ernstlich daran gehen, unsere berechtigten Wünsche zu berücksichtigen. G. K.

~~~~~

**Bericht**  
des  
**International Committee on Laws concerning  
the Legal Position of Women**  
für 1903 und 1904.

(Fortsetzung.)  
**Bericht aus Italien**  
(nur für 1903).

I. Die Frau im öffentlichen Recht.

Die Frau hat weder das politische, noch das kommunale Wahlrecht.

II. Die Frau im Privatrecht.

1. Vor der Ehe. Das Mädchen wird mit 21 Jahren mündig. Mit diesem Alter würde ihre rechtliche Befähigung vollständig sein, wenn das Gesetz sie nicht von verschiedenen Ämtern ausschliesse. Das volljährige Mädchen kann weder Vormund, Pfleger, Vermögensverwalter, noch Mitglied des Familienrates sein; die unverheirateten leiblichen Schwestern und Verwandten in aufsteigender Linie sind von dieser Bestimmung ausgenommen. Die Tochter, die noch nicht das 21. Jahr vollendet hat, darf nicht ohne die Einwilligung beider Eltern heiraten, im Falle der Uneinigkeit genügt die Einwilligung des Vaters.

2. Während der Ehe. Durch die Verheiratung verliert die Frau ihre rechtliche Selbständigkeit; das Prinzip der bürgerlichen Gleichberechtigung beider Geschlechter wird also nicht aufrecht erhalten. Diese Abhängigkeit äussert sich:

A. In den persönlichen Beziehungen der Ehegatten und in den Beziehungen, die sich aus der ehelichen Vormundschaft ergeben.

B. In den Beziehungen zwischen Eltern und Kinder.

A. Beziehungen zwischen den Ehegatten. Der Ehemann ist das Haupt der Familie.

1. Verpflichtung des Zusammenwohnens. Die Ehefrau nimmt die bürgerliche Stellung des Ehemannes an, erhält dessen Namen und ist verpflichtet, ihm überall hin zu folgen.

2. Verpflichtung des gegenseitigen Beistandes. Die Eheleute haben ausser der Pflicht des Zusammenwohnens auch die des gegenseitigen Beistandes, die dem Gatten die Pflicht auferlegt, die Gattin zu beschützen, sie bei sich zu behalten und ihr im Verhältnis zu seinem Vermögen alles das zu verschaffen, was ihr zum Lebensunterhalt nötig ist. Die Ehefrau ist verpflichtet, zum Lebensunterhalt des Mannes beizutragen, wenn dessen Mittel nicht genügen.

3. Verpflichtung der gegenseitigen Treue. Jede Beziehung der Ehefrau zu einem andern Mann wird stets als Verbrechen aufgefasst, während der Ehebruch des Gatten nur dann bestraft wird, wenn er in der ehelichen Wohnung oder anderswo offenkundig begangen worden ist.

4. Das Vermögen des Ehegatten. Das Gesetz ist bestrebt, den Grundsatz der Gütertrennung aufrecht zu erhalten, so dass ein jeder der Gatten Verwalter des eigenen Vermögens bleibt, doch wird dieser Grundsatz durch das

Institut der ehelichen Autorität vollständig aufgehoben. Die Ehefrau darf ohne Ermächtigung des Ehemannes ihre bewegliche Habe weder verschenken, übertragen, noch sie auf Hypotheken geben, kein Geld verleihen, keine Kapitalien abtreten oder einziehen, keinen Vertrag oder Vergleich schliessen, kein Mandat annehmen oder Geschäft anfangen.

Das Vermögen der Frau kann auf drei verschiedene Arten verwaltet werden.

1. Vermittelst des Dotalsystems (Mitgift der Frau betreffend).

2. des paraphernalen Systems (Sondergut der Frau betreffend).

3. der Gütergemeinschaft.

1. Dotalsystem. Der Ehemann ist der Verwalter und Nutzniesser der Mitgift, doch muss bei Lösung der Ehe die Mitgift der Frau oder deren Erben zurückerstattet werden. Alle anderen Güter oder Habe der Ehefrau, die nicht ausdrücklich als Mitgift erklärt sind, bleiben ihr Vorbehaltsgut. Infolge schlechter Verwaltung oder nach erfolgter gesetzlicher Trennung kann die Ehefrau auf gerichtlichem Wege die Auslieferung der Mitgift beantragen und manchmal auch erlangen.

2. Das paraphernale System. Die Verwaltung und Nutzniessung des Vorbehaltsgutes steht der Frau zu. Durch die Bestimmungen, dass die Ehefrau auch vermittelst ihres Vorbehaltsgutes zum ehelichen Lebensunterhalt beitragen muss und dass das Selbstverwaltungsrecht der Frau der ehelichen Autorität untersteht, wird eben dieses Recht fast vollständig aufgehoben.

3. Die Gütergemeinschaft. Die Ehefrau kann nur über den Niessbrauch der gemeinschaftlichen Habe mit verfügen. Die Verwaltung des gemeinsamen Vermögens ist der ehemännlichen Autorität allein unterworfen. Nur im Falle schlechter Verwaltung von seiten des Mannes kann die Frau die gerichtliche Trennung der Güter beantragen. Da keine diesbezügliche Bestimmung existiert, wird angenommen, dass die Ehefrau frei über das von ihr selbst verdiente Geld verfügen darf.

5. Trennung der Ehe. Die Ehe kann nicht geschieden werden, aber es kann eine sogenannte persönliche Trennung gesetzlich herbeigeführt werden. Der für straffällig erkannte Ehebruch kann als Grund einer persönlichen Trennung gelten, ferner böswilliges Verlassen, Ausschreitungen, Misshandlungen, Drohungen und schwere Kränkungen, ausserdem Verurteilung eines der Ehegatten zu einer Kriminalstrafe. Der schuldige Teil verliert den Niessbrauch der Mitgift, sowie alle ihm im Ehekontrakt zugestandenem Vergünstigungen. Die Verpflichtung der gegenseitigen Gewährung des Lebensunterhaltes hört auch mit der persönlichen Trennung nicht auf.

B. Beziehungen zwischen Eltern und Kindern. Die Ehe legt beiden Ehegatten die Pflicht auf, die Kinder zu ernähren, zu erziehen und zu unterrichten. Die väterliche Gewalt steht dem Vater zu und nur, wenn derselbe nicht imstande ist, sie auszuüben, geht sie auf die Mutter über. Nach dem Tode des Vaters fällt sie der Mutter zu, doch kann der Vater testamentarisch oder durch einen anderen notariellen Akt der überlebenden Mutter Bedingungen in betreff der Erziehung der Kinder und der Verwaltung ihres Vermögens auferlegen. Die Mutter kann jedoch durch den Familienrat und die Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes von den ihr aufgezwungenen Bedingungen befreit werden. Geht die Mutter eine zweite Ehe ein, so muss sie vorher den Familienrat einberufen, welcher zu entscheiden hat, ob die Verwaltung des Vermögens in den Händen der Mutter verbleiben darf oder nicht. Auch hat ein solcher Familienrat das Recht, seinerseits Bedingungen in Betreff der Verwaltung